

Altersreform 2020 / Abstimmung vom 24. September 2017

Thema	alt	neu	Bemerkung
Allgemein Die Reform umfasst: AHV-Gesetz BVG-Gesetz ALV-Gesetz		Heutige Erwerbstätige <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Fr. 100.– mehr Mehrwertsteuern • Fr. 116.– mehr Beiträge an die AHV • Bis Fr. 550.– mehr Pensionskassenbeiträge (je nach Alter) • AHV-Rente steigt um Fr. 840.– bis Fr. 1356.– • Pensionskassenrente sinkt um Fr. 640.– Frauen: zusätzliche AHV- Beiträge im Alter 64 von CHF 3354.– und rund Fr. 20 000.– weniger AHV-Rente in diesem Jahr Heutige Rentner Renten bleiben gleich, mindestens 60 Franken mehr Mehrwertsteuer pro Jahr	K-Tipp Zusammenstellung https://www.ktipp.ch/artikel/d/altersvorsorge-mehr-zahlen-weniger-erhalten/ Tagesanzeiger: Was bringt mir die Reform http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/150-franken-mehr-rente-im-monat/story/12854748
Besitzstandwahrung ab 45 Jahren für Übergangsgeneration		Wer zum Zeitpunkt der Annahme der Reform 45 Jahre als ist, dem wird aus der Pensionskasse gleich viel garantiert, wie unter der alten Gesetzgebung.	Es ist öffentlich geworden, dass auf dem Verordnungsweg nur diejenigen berücksichtigt werden sollen, die bis zum Referenzalter arbeiten. Wer frühzeitig aus Gründen der Arbeitslosigkeit pensioniert wird, soll nicht davon profitieren können. Heute gehen über ein Drittel frühzeitig in Pension. Betroffen wären vor allem Personen mit geringem Einkommen und ältere Erwerbslose.
Referenzalter	Frauen: 64, Männer 65	Frauen 65, Männer 65	«Die Zeche zahlen die Frauen», Daniel Binswanger, «Das Magazin», Nr. 21, 27 Mai. 2017 https://www.dasmagazin.ch/2017/05/27/die-zeche-zahlen-die-frauen/?reduced=true

AVENIR50PLUS

Verband für Menschen mit und ohne Arbeit

Flexibler Rücktritt AHV	Ab 62 für Frauen, 63 für Männer 1. Jahr 6.8 Prozent pro 2. Jahr 13.6 Prozent	Ab 62 Jahren 1. Jahr 4.1 Prozent 2. Jahr 7.9 Prozent Teilrenten möglich zwischen 20 und 80 Prozent	Geringere Kürzungen bei frühzeitigem Rücktritt. Davon profitieren die Sozialhilfebeziehenden, die man zur Frühpensionierung zwingt.
Flexibler Rücktritt Pensionskasse	BVG enthält keine Bestimmungen, doch viele Kassen lassen einen früheren Rücktritt ab 58 Jahren zu.	Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 Jahren auf 62 Jahre. Kassen können ein Alter ab 60 Jahren zulassen.	Der Rücktritt ab 58 Jahren war einst ein Entgegenkommen gegenüber älteren Erwerbslosen, weil sie aufgrund der höheren BVG-Beiträge auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Die vorgesehene Heraufsetzung erfolgt ohne gleichzeitige Korrektur bei den Altersgutschriften. Vor allem die CVP hat ihren Wählern regelmässig versprochen, sich für altersneutrale BVG-Beiträge einzusetzen. Doch anlässlich der Beratung verhielt sich die Mehrheit still.
Senkung Koordinationsabzug Beispiel Lohn: 100 000.- Pensum: 40 Prozent Effektiver Lohn: 40 000.-	Beispiel bisher CHF 40 000 – CHF 24 000 Versicherter Lohn: CHF 15 325.-	Leichte Reduktion des Koordinationsabzuges. Beispiel Auswirkungen CHF 40 000 – CHF 16 000 Versicherter Lohn: CHF 24 000	Der Bundesrat hat aufgrund der Vernehmlassung vorgeschlagen, auf den Koordinationsabzug ganz zu verzichten. Dies hätte die Abrechnung erleichtert und die kleinen Einkommen wären auch versichert gewesen. Der Rat wollte das nicht. Dass der Koordinationsabzug ein wenig gesenkt wurde, ist zwar gut, doch weiterhin bleiben Einkommen unter 21 150 Franken nicht versichert. Viele Arbeitgeber legen die Pensen bewusst unter der Eintrittsschwelle fest, damit sie keine BVG-Beiträge bezahlen müssen.
Eintrittsschwelle ins BVG	Ab CHF 21 150.- ist jeder Lohn versichert.	Ab CHF 21 150.- ist jeder Lohn versichert.	
Altersgutschriften BVG	7 % für 25 J. bis 34 J. 10 % für 35 J. bis 44 J. 15 % für 45 J. bis 54 J. 18 % für 55 J. bis 65 J.	7 % für 25 J. bis 34 J. 11 % für 35 J. bis 44 J. 16 % für 45 J. bis 54 J. 18 % für 55 J. bis 65 J.	Die Staffelung, die für das Alter höhere Pensionskassenbeiträge vorsieht, ist ein wesentlicher Grund, warum Ältere grosse Schwierigkeiten haben, nach einer Kündigung wieder bezahlte Arbeit zu finden. Leider hat die Mehrheit des Rates es verhindert, endlich altersneutrale Beiträge einzuführen. Damit sind die altersdiskriminierenden Beiträge weiterhin Realität.

<p>Vorzeitiges Ausscheiden aus der Pensionskasse</p>	<p>Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann er die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung, weiterführen.</p>	<p>Art. 47a Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.....</p>	<p>Diese Änderung wird gegenüber den älteren Erwerbslosen als Erfolg gefeiert. Für einen Teil mag das eine Verbesserung bringen, doch die wenigsten werden in der Lage sein, weiter Beiträge einzubezahlen. In diesem Fall könnte ein Kapitalbezug, der nun verhindert wird, zum Vorteil gereichen. Zudem erhalten viele die Kündigung schon vor dem 58. Altersjahr.</p>
<p>Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber</p>	<p>Art 46 1. Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 150 Franken¹ übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	<p>Immer mehr Ältere sehen sich zur Deckung des Lebensunterhaltes genötigt, zwei Arbeitspensen anzunehmen. Nicht allen ist es aufgrund des Koordinationsabzuges möglich, ihre Pensen zu versichern. Zudem ist das Prozedere sehr mühsam für Betroffene.</p> <p>Unverständlich, dass die Revision hier keine Änderung des geltenden Rechts vorsieht.</p>
<p>Vorzeitiger Kapitalbezug</p>	<p>Je nach Kasse kann das Kapital ab Alter 58 bezogen werden. Steuerlich ist es die vorteilhaftere Variante als den Rentenbezug. Je nach Alter jedoch kann eine Rente vorteilhafter sein.</p>	<p>Kapitalbezug wird eingeschränkt. Möglich weiterhin bei Selbständigkeit und bei Kauf von Eigentum.</p>	<p>Die Änderungen sind vorwiegend im Interesse der Gemeinwesen, die verhindern wollen, dass das Alterskapital frühzeitig verbraucht wird. Heute leben einige ältere Erwerbslose von diesem Kapital, um die Jahre bis zur Pension nicht auf das Sozialamt gehen zu müssen. Aus deren Sicht ist es keine Verbesserung.</p>
<p>Ergänzungsleistungen EL Heute beziehen 197 417 Personen EL, weil ihr Einkommen aus AHV und Pensionskasse ungenügend sind.</p>	<p>Aktuelle Reform</p>		<p>Die aktuelle EL-Reform wird die Obergrenze der Bezugsberechtigung eher herunterschrauben. Wird die AHV erhöht, so wird ein Teil der heutigen EL-BezügerInnen nicht mehr zum Bezug von EL berechtigt sein. Sie gehören zu den Verlierern der Reform.</p>